



### **Herr Thomas Strobl**

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 Stuttgart

Sehr geehrter Herr stv. Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl,

im Rahmen der Überarbeitung des Waffenrechts durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz wurde u.a. der § 14 Absatz 5 WaffG neu gefasst. Dort heißt es:

„Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
  2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist
- und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.“

Damit kam es zu einer fehlerhaften, politisch nicht gewollten Formulierung, die in der praktischen Umsetzung den Legalwaffenbesitzern große Schwierigkeiten bereitet und wegen derer wir Sie heute kontaktieren.

Denn politisch gewollt und mit den Verbänden im letzten Änderungsprozess abgestimmt, war, dass Schießnachweise beim Besitz von mehreren Schusswaffen nur für eine Waffe pro Waffengattung, also für eine Lang- und/ oder Kurzwaffe, erbracht werden müssen. Hierzu verweisen wir auf die Erläuterungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Was ändert sich bei der Bedürfnisprüfung?), aus denen sich dieser politische Wille ablesen lässt:

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/sicherheit/waffenrecht/waffenrecht-aenderung/waffenrecht-aenderung-liste.html;jsessionid=FBA4C18472C98B5B0504663D9F8311B6.1\\_cid322](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/sicherheit/waffenrecht/waffenrecht-aenderung/waffenrecht-aenderung-liste.html;jsessionid=FBA4C18472C98B5B0504663D9F8311B6.1_cid322)

Durch die neu entstandene Anordnung der Absätze 3 - 5 des § 14 WaffG und die Ausweitung des Absatzes 5 auf „...und Besitz...“ ist bei der Ausformulierung des Gesetzestextes jedoch fälschlicherweise eine andere rechtliche Lesart geschaffen worden. Entsprechende Verwaltungsgerichtsurteile in einzelnen Bundesländern haben dazu geführt, dass die wortgetreue – nicht dem eigentlichen politischen Willen entsprechende – Leseart dieses Absatzes, immer häufiger auch von Behörden anderer Bundesländer aufgegriffen wurde. Diese führt dazu, dass einzelne Behörden unterschiedlicher Bundesländer einen Schießnachweis für jede in Besitz befindliche Waffe

oberhalb des Grundkontingentes fordern. Einen solchen Schießnachweis für sämtliche Waffen oberhalb des Grundkontingentes zu erbringen, ist teilweise aus zeitlichen sowie auch rein faktischen Gründen den Sportschützinnen und Sportschützen nicht möglich, was zum Einzug der Waffe/n führen kann.

Dies haben wir auch beim Gesetzgeber bereits moniert und im Rahmen der nächsten Waffenrechtsänderung um Korrektur des Gesetzestextes auf das politisch Gewollte durch Streichung der Wörter „und Besitz“ im § 14 Absatz 5 gebeten. Bis dahin möchten wir Sie jedoch um Unterstützung auf Landesebene bitten: Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die oben beschriebenen problematischen Auswirkungen für die Legalwaffenbesitzer erkannt und für die bayerischen Waffenbehörden Vollzugshinweise (IMS; s. anbei) formuliert und zur Anwendung gebracht, die eine Erleichterung für die Legalwaffenbesitzer im Sinne der ursprünglich angedachten gesetzlichen Regelung bedeuten. Im Interesse der Legalwaffenbesitzer in Baden-Württemberg wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diesem Beispiel durch ebensolche Vollzugshinweis für Ihre Waffenbehörden folgen würden.

**Wir bitten die am 24.7.2023 an die Waffenbehörden verschickten Vollzugshinweise zu § 14 Abs. 5 des Waffengesetzes (Aktenzeichen IM3-1115-24-20-10) bis zur endgültigen Klärung zurückzustellen.**

Für Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Sportschützenverbände und auch der Deutsche Schützenbund gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Tosch

1. Vizepräsident Badischer Sportschützenverband 1862 e.V.

Patrick Scheel

Präsident Südbadischer Sportschützenverband e.V.

Reinhard Mangold

Präsident Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Helmut Glaser

Präsident Großkaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.

Friedrich Gepperth

Präsident Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.